

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT DEZEMBER 2020

Sehr geehrter Mandant,

der Bundesfinanzhof hat einige interessante Entscheidungen getroffen. Als typisches „Artikelgesetz“ mit mehr als 100(!) Einzelregelungen quer durch das Steuerrecht ändert das Jahressteuergesetz 2020 eine Vielzahl von Gesetzen. Hier werden nur die für Sie zunächst wichtigsten Bereiche überblicksartig dargestellt.

- a) Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslandssemester besser absetzbar
- b) Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren - Rückforderung möglich
- c) Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office
- d) Steuerbefreiungen: neu: ausländische Leistungen (vergleichbar mit Elterngeld) bleiben steuerfrei
- e). Sonderausgabenabzug für Renten und dauernde Lasten
- f) Verbilligte Wohnraumvermietung
- g) Neue Entfernungspauschalen 2021
- h) Grundfreibetrag, Einkommensteuertarife, Kinderfreibetrag, Baukindergeld 2021
- i) Höhere Behinderten- und Pflegepauschbeträge und Einführung einer Fahrtkosten-Pauschale
- j) Grundsteuererlass rechtzeitig beantragen
- k) Rechnungsberichtigungen
- l) Betriebsöffnungen oder Aufnahmen einer freiberuflichen Tätigkeit müssen innerhalb eines Monats dem Finanzamt elektronisch angezeigt werden: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (auch Photovoltaikanlagen!)

a) Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslandssemester besser absetzbar

Das Finanzamt muss Kosten für ein Auslandssemester besser anerkennen. Das hat der BFH in einer vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage bestätigt. Danach müssten auch Ausgaben für den Verpflegungsmehraufwand und die Unterkunftskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Die Klägerin nahm nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium auf, in dessen Verlauf sie zwei Auslandssemester absolvierte. In diesen Fällen bleibe die inländische Hochschule die erste Tätigkeitsstätte, sodass Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind. Der BFH verwies das Verfahren an das Finanzgericht zur Klärung der konkreten Höhe der Kosten zurück.

b) Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren - Rückforderung möglich

Eltern erhalten Kindergeld auch für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind z. B. eine Ausbildung absolviert. Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss das der Familienkasse gemeldet werden.

Eine Mutter hatte für ihre Tochter Kindergeld erhalten. Diese unterbrach ihre Ausbildung. Anschließend wurde der Ausbildungsvertrag aufgehoben. Die Tochter zog zu Hause aus. Diese Änderungen teilte die Mutter der Familienkasse nicht mit. Sie bezog weiterhin Kindergeld, das auf die Sozialleistungen der Tochter angerechnet wurde. Die Familienkasse forderte das Kindergeld zurück. Die Mutter bekam keinen Erlass, da sie ihre Mitteilungspflichten verletzt habe.

Der BFH hielt die Auffassung der Familienkasse für rechtmäßig, denn die fehlerhafte Auszahlung des Kindergeldes habe die Mutter verschuldet. Ein Erlass sei auch nicht gerechtfertigt, weil eine nachträgliche Korrektur bei den Sozialleistungen nicht mehr möglich sei.

c) Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office

Der Bundesrat setzt sich für die Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office ein. Dies geht aus der von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahme der Länder zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 hervor.

Darin regt der Bundesrat an, das Home-Office für Arbeitnehmer steuerlich besser zu berücksichtigen. Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, seien nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Regelfall nicht oder nur begrenzt abziehbar. Daher solle geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer gelegen sein müsse, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden könnten. Der Bundesrat nimmt an, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werde.

PALLAU

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT DEZEMBER 2020

d) Steuerbefreiungen: neu: ausländische Leistungen (vergleichbar mit Elterngeld) bleiben steuerfrei

Das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem SGB III und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden, das Insolvenzgeld, die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sind steuerfrei.

Steuerfrei sind vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz haben.

Am dem Veranlagungszeitraum 2021, sollen auch ausländische Leistungen, die dem Elterngeld vergleichbar sind, von der Steuerbefreiung erfasst werden. Allerdings unterliegen diese Leistungen dem Progressionsvorbehalt.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sollen weiterhin, konkret auch in den Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden, steuerfrei bleiben.

e) Sonderausgabenabzug für Renten und dauernde Lasten

Nach dem aktuell noch geltenden § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG sind lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, aber nicht mit Einkünften, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch Sonderausgaben.

Dies gilt nur für Versorgungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an bestimmten Personengesellschaften stehen, oder für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 %-igen Anteils an einer GmbH, sofern der Übergebende Gesellschafter-Geschäftsführer war und der Übernehmende nach der Übertragung diese Tätigkeit ebenfalls ausübt. Diese Regelungen gelten auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnanteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Werden diese Leistungen als Sonderausgaben geltend gemacht, müsste der Empfänger – dem Korrespondenzprinzip folgend – die Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern. Das tun offensichtlich nicht alle. Deshalb wird – um (weiteren) Missbräuchen vorzubeugen – ab dem Veranlagungszeitraum 2021 die Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers die materiell-rechtliche Voraussetzung dafür sein, dass der Leistende die Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen kann.

f) Verbilligte Wohnraumvermietung

Wird eine Wohnung zu einer Miete von weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete überlassen, schreibt das Einkommensteuergesetz eine anteilige Werbungskostenkürzung vor. Anders ausgedrückt: Wer Wohnraum zu „unangemessen“ verbilligten Konditionen vermietet, der muss seine Tätigkeit aufteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Unangemessen niedrig ist eine Miete, die unterhalb eines Schwellenwerts von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. Ist das der Fall, darf der Vermieter seine Werbungskosten nur noch anteilig, nämlich soweit sie auf den entgeltlichen Teil entfallen, geltend machen. Die Werbungskosten, die auf den unentgeltlichen Teil entfallen, bleiben unberücksichtigt.

Als ortsübliche Marktmiete wird von den Finanzämtern die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der Kosten, die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind, wie beispielsweise die Grundsteuer, die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart, angesehen. Es läuft also darauf hinaus, dass ein Vergleich zwischen der ortsüblichen Warmmiete und der Warmmiete, die tatsächlich gezahlt wird, stattfindet.

Das JStG 2020 will die 66 %-Grenze auf 50 % senken, um so den allgemein steigenden Mieten und den hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung zu tragen. Ab 2021 sollen also Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung (= tatsächliche Miete beträgt 50 % der ortsüblichen Miete) in vollem Umfang geltend machen können.

Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete, soll ab 2021 die Absicht, Einkünfte zu erzielen, prognostiziert werden. Nur wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT DEZEMBER 2020

g) Neue Entfernungspauschalen ab 2021

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 35 Cent für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird die erhöhte Entfernungspauschale dann noch einmal auf 38 Cent je Entfernungskilometer aufgestockt.

Unberührt bleiben die Regelungen für die ersten 20 Entfernungskilometer. Hier gilt weiterhin der Abzug von 0,30 € je vollem Kilometer. Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig gewährt. Fahrradfahrer, Bahnfahrer oder Mitglieder von Fahrgemeinschaften profitieren in gleicher Weise wie Fernpendler, die mit dem (eigenen) Pkw fahren.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des BFH werden im Fall eines Unfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte Heilungskosten nicht von der Entfernungspauschale abgedeckt. Daher können diese als Werbungskosten steuermindernd in Abzug gebracht werden. Arbeitnehmer, die auf ihrem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten haben, sollten daher alle damit zusammenhängenden Belege (Rechnungen von Arztbehandlungen und Physiotherapie aber auch den Polizeibericht) sammeln, um im Zweifel die entsprechenden Kosten dem FA gegenüber nachweisen zu können.

h) Grundfreibetrag, Einkommensteuertarife, Kinderfreibetrag, Baukindergeld 2021

Der Grundfreibetrag, also das steuerfreie Existenzminimum wird 2021 angehoben. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss Einkommensteuer bezahlt werden.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie auf dessen Erträge Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Allein Stehende	Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende.
2019	9.168 Euro	18.336 Euro
2020	9.408 Euro	18.816 Euro
2021	9.744 Euro	19.488 Euro
2022	9.984 Euro	19.968 Euro

Das Kindergeld soll pro Kind um insgesamt 25 Euro pro Monat erhöht werden, und zwar in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um 10 Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.

	bis 30.06.2019	seit 01.07.2019	ab 01.01.2021
Erstes Kind	194 Euro	204 Euro	219 Euro
Zweites Kind	194 Euro	204 Euro	219 Euro
Drittes Kind	200 Euro	210 Euro	225 Euro
Jedes weitere Kind	225 Euro	235 Euro	250 Euro

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT DEZEMBER 2020

Der Kinderfreibetrag wird nach dem Existenzminimumbericht ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für jeden Elternteil von 2.586 auf 2.730 Euro erhöht. Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 für jeden Elternteil auf 1.464 Euro.

Daraus folgt die Anhebung der Freibeträge, die zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienen, von aktuell insgesamt 7.812 Euro auf 8.388 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Da sich der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ebenfalls am steuerlichen Existenzminimum orientiert, soll auch er angehoben werden. Die auch hier bestehende Diskrepanz in Höhe von 48 Euro zwischen dem Entwurf des Familienentlastungsgesetzes und dem Existenzminimumbericht, wurde behoben:

Jahr:	2020	2021	2022
Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	9.408 Euro	9.744 Euro	9.984 Euro

Bereits letztes Jahr wurde das **Baukindergeld** wieder eingeführt. Baukindergeld konnte von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei der KfW-Bankengruppe bereits ab dem 18.09.2018 auch für einen Immobilienerwerb beantragt werden, der schon ab dem 01.01.2018 getätigt wurde.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird zehn Jahre lang bezahlt. Es gibt Höchstgrenzen – zum Beispiel ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro Einkommen bei jedem weiteren Kind.

Anzahl der Kinder	Maximales Einkommen	Höhe des Baukindergelds
1	90.000 Euro	12.000 Euro
2	105.000 Euro	24.000 Euro
3	120.000 Euro	36.000 Euro
4	135.000 Euro	48.000 Euro
...	+ 15.000 Euro pro weiteres Kind	+ 12.000 Euro pro weiteres Kind

Das Baukindergeld ist nicht an eine Quadratmeter-Höchstgrenze gebunden.

Wer in Bayern wohnt, bekommt zusätzlich zum bundeseinheitlichen Baukindergeld 300 Euro pro Kind über zehn Jahre sowie einmalig 10.000 Euro Eigenheimzulage. Die Zeit, in der Anträge möglich sind, war zunächst bis Ende 2020 limitiert, soll jetzt aber nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 wegen der Coronavirus-Krise um drei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

i) Höhere Behinderten- und Pflegepauschbeträge und Einführung einer Fahrtkosten-Pauschale

Die Behinderten-Pauschbeträge werden ab 2021 verdoppelt. Zusätzlich wird die bisherige Systematik der Vorschrift an das geltende Sozialrecht angepasst: Künftig wird daher die Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik bis zu einem Grad der Behinderung von 100 so angepasst, dass in Stufen von zehn Punkten die Pauschbeträge steigen und somit gleichzeitig die Freibeträge angehoben werden.

Bei Personen, die eine Einstufung zur Pflegestufe 4 oder 5 haben, reicht die Vorlage dieses Bescheides aus. Ein gesonderter Nachweis des Grades der Behinderung ist nicht notwendig. Damit wird Mehraufwand im Bescheinigungsverfahren reduziert. Die Änderung der Vorschrift dient der Gleichstellung der Pflegestufe 4 oder 5 mit dem Merkzeichen „H“ und wurde nunmehr im Gesetz dargestellt. Ebenfalls zum Personenkreis des § 33 b Abs. 3 S. 3 zählen Personen mit dem Merkzeichen „TBl“, da hier immer das Merkzeichen „H“ korrespondierend ist.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT DEZEMBER 2020

Erhöhung Pflegepauschbetrag

Des Weiteren wurde der bisherige Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € erhöht und ist abhängig von der Einstufung des Pflegegrades.

Pflegegrad 2:	600 Euro
Pflegegrad 3:	1.100,00 Euro
Pflegegrad 4 oder 5:	1.800,00 Euro

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags ist zukünftig unabhängig davon möglich, ob das Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person erfüllt ist oder nicht. Bei Änderungen des Pflegegrades gilt der höchste Pflegegrad des Kalenderjahres. Wird der Pflegepauschbetrag beansprucht, kann eine Berücksichtigung gem. § 33 EStG für die entstandenen Aufwendungen nicht mehr erfolgen.

Hinweis: Der Pflege-Pauschbetrag kann beantragt werden, wenn der Steuerpflichtige, welcher die häusliche Pflege des Bedürftigen übernimmt, dafür keine Einnahmen erhält.

Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale

Daneben wird auch eine besondere Fahrtkosten-Pauschale für Behinderte eingeführt. Diese können folgende Personen in Anspruch nehmen:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

Im ersten Fall ist eine Pauschale von 900 € und im zweiten Fall von 4.500 € anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 4.500 € scheidet der Pauschbetrag nach Nr. 1 aus. Neben dieser Fahrtkosten-Pauschale ist die Absetzung von weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nicht möglich.

Damit entfällt ab 2021 eine individuelle Ermittlung der Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung.

j) Grundsteuererlass rechtzeitig beantragen

Das Gesetz sieht die Möglichkeit eines Erlasses von Grundsteuer wegen sog. wesentlicher Ertragsminderung (z.B. wegen Leerstands) vor. Ein Antrag ist hierbei zwingend beim Finanzamt bis spätestens 31.03.2021 zu stellen. Der Steuererlass ist zu gewähren, wenn sich der Rohertrag um mehr als 50 % gemindert hat (die Grundsteuer wird dann in Höhe von 25 % erlassen); beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

Hinweis: Ein Steuererlass setzt voraus, dass der etwaige Leerstand nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist; dies wird, wenn die Grundstückseinheit aus mehreren verschieden ausgestalteten, zu unterschiedlichen Zwecken nutzbaren und getrennt vermietbaren Raumeinheiten besteht, für jede gesondert geprüft.

k) Rechnungsberichtigungen

Die Berichtigung einer Rechnung soll kein rückwirkendes Ereignis sein. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Berichtigung einer Rechnung keine zeitlich unbegrenzte Änderung eines Steuerbescheids ermöglicht.

l) Betriebseröffnungen oder Aufnahmen einer freiberuflichen Tätigkeit müssen innerhalb eines Monats dem Finanzamt elektronisch angezeigt werden: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (auch Photovoltaikanlagen!)

Gemäß BMF-Schreiben vom 4.12.2020 müssen Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit elektronisch über den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung dies dem zuständigen Finanzamt anzeigen.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.